

Thema: Patientenverfügung

- Dorothea Magnus* Natürlicher Wille versus vorausverfügter Wille: Die jüngste Rechtsprechung des BGH zur Patientenverfügung, S. 2
- Donata Gräfin v. Kageneck* Die Entscheidungen des BGH vom 16.7.2016 und vom 8.2.2017 und ihre Konsequenzen für die Praxis, S. 12
- Bundesgerichtshof* Anforderungen an eine bindende Patientenverfügung - Bestimmtheitsgrundsatz, Geltungsbereich, Konkretisierung der ärztlichen Maßnahmen und Auslegung der in der Verfügung enthaltenen Erklärungen, S. 32

Debatte: Die kriminalpolitische Diskussion um § 219a StGB

- Monika Frommel* Haben Ärzte ein Recht zur Information über ihre Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen?, S. 17
- Klaus Gärditz* Das strafrechtliche Verbot der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB) - Anachronismus oder sinnvolle Schutzergänzung?, S. 18
- Helmut Satzger* § 219a StGB ist verfassungsrechtlich und strafrechtsdogmatisch nicht zu beanstanden, aber jedenfalls kriminalpolitisch zu überdenken!, S. 22
- Christoph Sowada* Die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) zwischen strafloser Information und verbotbarer Anpreisung, S.24
- Tonio Walter* Was sollen und was dürfen Kriminalstrafen? Eine Antwort am Beispiel des § 219a StGB, S. 26
- Kriminalpolitischer Kreis* Stellungnahme zum Straftatbestand der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB) mit einer Einleitung von *Elisa Hoven*, S. 30
- Amtsgericht Gießen* Der Hinweis einer Ärztin auf ihrer Homepage, dass in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, erfüllt den Tatbestand des § 219a StGB, S. 31

Rezension

- Gunnar Duttge* Festschrift für Franz-Josef Dahm, S. 39

Editorial

- 1 Konzeptlos?

Thema*PD Dr. Dorothea Magnus, Hamburg*

- 2 Natürlicher Wille versus vorausverfügter Wille: Die jüngste Rechtsprechung des BGH zur Patientenverfügung

Donata Gräfin von Kageneck, Bornheim/München

- 12 Die Entscheidungen des BGH vom 16.7.2016 und vom 8.2.2017 und ihre Konsequenzen für die Praxis

Debatte*Prof. Dr. Monika Frommel, Kiel*

- 17 Haben Ärzte ein Recht zur Information über ihre Bereitschaft, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen?

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Bonn

- 18 Das strafrechtliche Verbot der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB) – Anachronismus oder sinnvolle Schutzergänzung?

Prof. Dr. Helmut Satzger, München

- 22 § 219a StGB ist verfassungsrechtlich und strafrechtsdogmatisch nicht zu beanstanden, aber jedenfalls kriminalpolitisch zu überdenken!

Prof. Dr. Christoph Sowada, Greifswald

- 24 Die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) zwischen strafloser Information und verbotener Anpreisung

Prof. Dr. Tonio Walter, Regensburg

- 26 Was sollen und was dürfen Kriminalstrafen? Eine Antwort am Beispiel des § 219a StGB

Prof. Dr. Elisa Hoven, Köln

- 30 Einleitung zur Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises

Kriminalpolitischer Kreis

- 31 Stellungnahme zum Straftatbestand der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a StGB)

Judikatur

- 32 BGH: Anforderungen an eine bindende Patientenverfügung

- 38 AG Gießen: Der Hinweis einer Ärztin auf ihrer Homepage, dass in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, erfüllt den Tatbestand des § 219a StGB

Rezension*Prof. Dr. Gunnar Duttge, Göttingen*

- 39 Glück auf! Medizinrecht gestalten. Festschrift für Franz-Josef Dahm

Aus der JVL*Prof. Dr. Axel W. Bauer, Mannheim*

- 42 Von der Medizingeschichte zur Bioethik

- 43 Einladung zur Jahrestagung

- 44 Einladung zur Mitgliederversammlung

III **Trends**

impressum

Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)

ISSN 0944-4521

Redaktion

Rainer Beckmann, Würzburg (rb); Helene Maria Jaschinski, Freiburg (hmj); Knut Wiebe, Köln (kw); Thomas Windhöfel (verantwortlich), Landau (tw); Dr. Michael Zecher, Ilsfeld (mz)

Anschrift der RedaktionKlingbachstr. 22
76829 Landau
eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de**Herausgeber**Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.
Postfach 50 13 30
D-50973 Köln
Telefon: 02233 / 376 775
Telefax: 02233 / 949 6848www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de
eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de**Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.**

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn; Rainer Beckmann, Richter am AG, Würzburg; Prof. Dr. Klaus-Ferdinand Gärditz, Bonn; Knut Wiebe, Richter am LG a. D., Köln

Satz & Layout

Rehder Medienagentur, Aachen

Druck

Luthe Druck und Medienservice, Köln

Abonnement

Die ZfL erscheint im Allgemeinen viermal jährlich. Das Jahresabonnement beträgt 22 Euro zzgl. Versand.

Zahlungen erfolgen über die Volksbank Köln Bonn eG, IBAN: DE90 3806 0186 8712 5700 17, BIC: GENODED1BRS
Bestellungen an den Herausgeber erbeten.
Bitte die neue Kontoverbindung beachten.**Hinweis**

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder. Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist interdisziplinär und nur dem Recht verpflichtet. Sie ist als gemeinnützig anerkannt.

Leserbriefe und Manuskripte ...

sind jederzeit willkommen und werden an die Anschrift der Redaktion erbeten.

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Axel W. Bauer, Mannheim
Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. theol. Ulrich Eibach, Bonn
Prof. Dr. iur. Klaus F. Gärditz, Bonn
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth
Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen †
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Konzeptlos?

„Die wohlgearteten Bürger an Leib und Seele werden die Ärzte heilen, die entgegengesetzten aber, wenn sie in Bezug auf den Leib so sind, lassen sie sterben...“ So beschreibt Platon die Medizin im idealen Staat, und manchmal gewinnt man den Eindruck, in diesem Sinne näherte sich unser Land in der Tat dem platonischen Ideal. Indes, wie Aristoteles gesagt haben soll: „Platon ist unser Freund, doch mehr Freund ist uns die Wahrheit.“

Die Entwicklung der letzten Jahre, vom Urteil des *Bundesgerichtshofs* im Fall *Putz* (ZfL 2010, 92 ff.) bis zur Pentobarbital-Entscheidung des *Bundesverwaltungsgerichts* (ZfL 2017, 64 ff.) und zum „Leben als Schaden“- Urteil des *Oberlandesgerichts München* vom 21. Dezember 2017 (zum Abdruck vorgesehen für ZfL 2/2018) ist nicht zu erklären ohne die Einführung der §§ 1901a ff. BGB über die Patientenverfügung im Jahre 2009. Es verdient daher Aufmerksamkeit, dass der *BGH* nun in zwei Grundlagenentscheidungen vom 6. Juli 2016 (ZfL 2016, 107 ff.) und vom 7. Februar 2017 (in diesem Heft, S. 32 ff.) die Anforderungen an eine wirksame Patientenverfügung präzisiert. Die Abhandlung von *Dorothea Magnus* beleuchtet die Entscheidungen aus wissenschaftlicher Sicht, der Beitrag von *Donata Gräfin v. Kageneck* aus Sicht der anwaltlichen Praxis. Dass der *BGH* dem natürlichen Lebenswillen des Patienten den Vorrang einräumt gegenüber einem vom Gesunden unterschriebenen Formular, gegenüber Ärzten, Angehörigen und Betreuern, wird von unseren Autorinnen mit Recht begrüßt (vgl. auch *Beckmann*, ZfL 2015, 102 ff. und *Windhöfel*, Editorial zu Heft 3/2016).

Den zweiten Schwerpunkt dieses Heftes bildet die kriminalpolitische Diskussion um § 219a StGB. Wir dokumentieren den Auslöser der Debatte, das Urteil des *Amtsgerichts Gießen* im Fall *Hänel*, vor allem aber dokumentieren wir die Debatte selbst in ihren kontroversen Positionen. Aus Sicht der Redaktion sollte diese Kontroverse mit Besonnenheit und ohne Polemik geführt werden, vor allem aber sollte sie überhaupt stattfinden, und zwar *bevor* ein nervöser Gesetzgeber in eifriger Unbedachtheit tätig wird. Wir bedanken uns

bei *Monika Frommel*, die am Gießener Prozess als Verteidigerin mitgewirkt hat, sowie den anderen Wissenschaftlern (*Gärditz, Satzger, Sowada, Walter*), die uns ihr Statement zur Verfügung gestellt haben, ferner bei *Elisa Hoven* für die Genehmigung zum Abdruck der Stellungnahme des Kriminalpolitischen Kreises und ihre Kurzstellungnahme.

Beide Schwerpunktthemen scheinen auf den ersten Blick nichts miteinander gemein zu haben. Doch geht es in beiden Fällen um die Frage des Schutzes menschlichen Lebens, an seinem Beginn in dem einen, an seinem Ende in dem anderen Falle (vgl. auch *Wiebe*, ZfL 2010, 130 ff. zum Zusammenhang zwischen PID und Sterbehilfe). Und auch wenn es für manchen so aussehen mag: es handelt sich weder bei den Anforderungen an Patientenverfügungen noch bei dem Verbot der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche um „formalistische“ Randfragen, sondern im einen wie im anderen Falle um den Kern des Lebensschutzes. In beiden Fällen, bei der Patientenverfügung wie bei § 219a StGB, geht es um die Frage, ob unsere Rechtsordnung ein Konzept für den Schutz des Lebens hat, das der Schutzpflicht des Staates genügt, und ob dieses Konzept – um die Formulierung *Duttges* (in diesem Heft S. 41) aufzugreifen – den Ansprüchen an eine differenzierte und wertebezogene Rechtsordnung entspricht.

Diese Zeitschrift will auch im neuen Jahrgang ein Forum sein, darüber nachzudenken.

Thomas Windhöfel